


Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.: 13/1791</b>	

	10.07.2020
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Kultur- und Sportausschuss	vorberatend	03.09.2020	11
Verbandsausschuss	beschließend	14.09.2020	2.36
Verbandsversammlung	beschließend	25.09.2020	

**Betreff: Förderanträge Regionale Sportförderung und Förderfonds Interkultur Ruhr**

**Beschlussvorschlag**

Der Kultur- und Sportausschuss ermächtigt die Regionaldirektorin in dringenden Fällen über die Bewilligung bzw. Ablehnung von Förderanträgen für den Förderfonds Interkultur Ruhr ab 5.000 € zu entscheiden.

Der Kultur- und Sportausschuss ermächtigt die Regionaldirektorin in dringenden Fällen über die Bewilligung bzw. Ablehnung von Förderanträgen für die Regionale Sportförderung zu entscheiden.

Diese Regelung gilt bis zur ersten Sitzung des Kultur- und Sportausschusses der kommenden Wahlperiode. Die Verwaltung informiert in der ersten Sitzung des Ausschusses über die zwischenzeitlich getroffenen Förderentscheidungen.

**Begründung:**

Der Kultur- und Sportausschuss entscheidet in seinen Ausschusssitzungen über die Bewilligung bzw. Ablehnung von Förderanträgen für den Förderfonds Interkultur Ruhr ab einer Antragssumme von 5.000 €. Darüber hinaus entscheidet der Kultur- und Sportausschuss jährlich in der Sitzung zum Jahresende über Förderanträge der Regionalen Sportförderung.

Die letzte Sitzung des Kultur- und Sportausschusses der aktuellen Wahlperiode findet am 03. September 2020 statt. Die erste Sitzung des Kultur- und Sportausschusses in der neuen Wahlperiode wird voraussichtlich im Februar/März 2021 stattfinden.

Um die Durchführung förderfähiger Projekte zeitlich nicht zu verzögern bzw. auch förderfähige Projekte berücksichtigen zu können, die noch in 2020 oder zu Beginn 2021 umgesetzt werden sollen, ermächtigt der Kultur- und Sportausschuss die Regionaldirektorin in dringenden Fällen über eine Förderung zu entscheiden.

Angesichts der Coronavirus-Pandemie soll diese Regelung dazu beitragen, eine kurzfristige Bearbeitung und Entscheidung über Förderanträge zu gewährleisten und somit die Planungssicherheit für die Interkulturelle Szene bzw. den Regionalen Sport zu erhöhen. Durch die Pandemie ist der Förderbedarf im Bereich Kultur und Sport weiter gestiegen. Es gilt, die Sport- und Kulturschaffenden in der Region bestmöglich zu unterstützen.

### Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Baumeister, Maria</b>	<b>Reichart, Stefanie</b>	<b>R4 Kultur und Sport</b>	
Akt.zeichen			